

Sonderbestimmungen für Papierkonfektionsarbeiter zum Kollektivvertrag für die gewerblichen Buchbinder, Kartonagewarenhersteller, Etuiermacher und Papierverarbeiter Österreichs vom 1. April 2003

§ 1 Geltungsbereich

Die Sonderbestimmungen gelten:

- a) **R ä u m l i c h** : Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) **F a c h l i c h** : Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Österreichs.
- c) **P e r s ö n l i c h** : Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich Flexodrucker (mit Ausnahme gelernter Drucker) sowie die gewerblichen Lehrlinge.

§ 2 Lohngruppen

Verpackungsmittelmechaniker müssen zumindest in Lohngruppe 2 eingestuft werden. Als Lehrberuf der Papier- und Pappeverarbeitung gelten neben den Verpackungsmittelmechanikern die Kartonagewarenhersteller, Buchbinder und Etuierzeuger.

An schweren Stanz- sowie Ein- und Mehrmesser-Schneidemaschinen dürfen nur männliche Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Arbeitnehmer, die an Flexodruckmaschinen oder Paraffiniermaschinen beschäftigt werden, erhalten als Schmutzzulage einen Normalstundenlohn pro Arbeitstag. Bei halbtägiger Beschäftigung gebührt nur der halbe Stundenlohn.

Werden ungelernete Arbeitnehmer zu Facharbeitertätigkeiten verwendet, so gebührt ihnen der Lohn der jeweiligen Facharbeiterlohngruppe.

Dem Arbeitnehmer ist vom Arbeitgeber eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstzettel) über seine Einstufung in der Lohntabelle auszufolgen.

L o h n g r u p p e 1

(Vorarbeiter, Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung)

Maschinenführer an Flexodruckmaschinen

Maschinenmeister

Hochdruckkesselheizer

Hülsenmechaniker

Spezialmechaniker

Montageschlosser

Führer von Maschinengruppen (Einstellen, Überwachen und Bedienen).

L o h n g r u p p e 2

(Sonstige Facharbeiter)

Sonstige Facharbeiter sind jene Arbeitnehmer, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Papier- und Pappeverarbeitung besitzen sowie Arbeitnehmer, die selbständig Facharbeit leisten. Weiters alle anderen Facharbeiter, die ihren erlernten Beruf ausüben.

L o h n g r u p p e 3

(Qualifizierte Arbeiter)
Zuschneider
Stanzer (Stanzgut über 500 cm²)
Niederdruckkesselheizer
Tapetenmaschinenstreicher
Tapetenmaschinendrucker
Tapetenfarbmischer
Farbmischer (Kalandr über drei Walzen)
Zigarettenpapierschneider.

L o h n g r u p p e 4
(Tisch-, Maschinen- und Stückarbeiter)
Arbeiter an Flexodruckwerken
Spezialmaschinenarbeiter
Präger
Seidenschirmnäher, Spritzer
Staplerfahrer mit Führerschein
Hilfsarbeiter (schwer), Geschäftsdienr, Mitfahrer
Tagportiere, Bedienerinnen usw.
Schweißer in der Lampenschirmerzeugung
Maschinen- und Stückarbeiter
Büchelarbeiter, Hülsenfüller.

L o h n g r u p p e 5
(Sonstige Arbeiter und Anfänger)

§ 3 Akkordlöhne

1. Bei Akkordarbeit (Stückarbeit) ist die Akkordentlohnung entsprechend einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Beziehung des Betriebsrates unter Beachtung der Bestimmungen des § 96 Abs. 1 Ziffer 4 und § 100 Arbeitsverfassungsgesetz festzusetzen. Besteht kein Betriebsrat, ist der Akkordlohn mit dem Arbeitnehmer zu vereinbaren. Jeder Akkordarbeiter muss aufgrund der betrieblichen Arbeitsbedingungen und der durchschnittlichen Leistung einen Mehrverdienst erreichen, der mindestens 25 % (Akkordrichtsatz) über dem kollektivvertraglichen Stundenlohn liegt.
2. Akkordarbeiter, die aushilfsweise im Zeitlohn beschäftigt werden, erhalten bis zu vier Wochen den um 10 % reduzierten durchschnittlichen Akkordverdienst der letzten 13 Wochen.

§ 4 Heimarbeit

1. Für Heimarbeiter gelten die Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes sowie des Heimarbeiter-Gesamtvertrages beziehungsweise des Heimarbeitsstarifes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Arbeitskleidung

1. Arbeitnehmer, deren Kleidung aufgrund der ihnen zugewiesenen Arbeit einer besonderen Beanspruchung ausgesetzt ist, erhalten einmal im Jahr eine entsprechende Schutzkleidung. Diese verbleibt im Eigentum des Betriebes.
2. Geeignete Handwaschmittel und Handtücher sind zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Wirksamkeitsbeginn

Diese Sonderbestimmungen treten am 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Sonderbestimmungen vom 31. März 1986 ihre Gültigkeit. Günstigere betriebliche Regelungen werden durch diese Sonderbestimmungen nicht aufgehoben.